



STADT VETSCHAU / SPREEWALD

Bebauungsplan Nr. 12/ 2002 "Am Kulturhaus" mit integrierter Grünordnung

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung vom 26.09.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/2002 "Am Kulturhaus" gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB 2001 beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 18.10.2002 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Ort, Datum Vetschau, 25.5.2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Anfrage nach den Zielen der Landesplanung und Raumordnung wurde mit Schreiben vom 11.07.2002 an die Gemeinsame Landesplanung gestellt.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB 2001 wurde in Form einer öffentlichen Erörterungsveranstaltung am 22.10.2002 durchgeführt.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.10.2002 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 14.11.2002 den 1. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12/2002 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.
Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte am 29.11.2002 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald.

Die öffentliche Auslegung erfolgte gemäß § 3 (2) BauGB 2001 vom 06.12.2002 bis einschließlich 07.01.2003.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 18.11.2002 gemäß § 2 (2) und § 4 (1) und (2) BauGB 2001 beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise erfolgte durch Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 10.04.2003.
Die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken zum Planentwurf vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom 16.04.2003 über das Ergebnis der Abwägung informiert.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 10.04.2003 den 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12/2002 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.
Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte am 23.05.2003 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald.

Die öffentliche Auslegung erfolgte gemäß § 3 (2) BauGB 2001 als verkürzte Offenlage vom 02.06.2003 bis einschließlich 18.06.2003.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 16.04.2003 gemäß § 2 (2) und § 4 (1) und (2) BauGB 2001 beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise erfolgte durch Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 10.06.2005.

Die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken zum Planentwurf vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom 20.06.2005 über das Ergebnis der Abwägung informiert.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Der Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan wurde am 17.06.2005 abgeschlossen.

Ort, Datum Vetschau, 25. Mai 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 17.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 12/2002 "Am Kulturhaus", bestehend aus Planteil (Teil A) und Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung (Teil C) zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Ort, Datum Vetschau, 25.5.2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom (Az.:) mit/ ohne Maßgaben erteilt.

Ort, Datum Vetschau, 25.5.2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Senftenberg, den Siegel Genehmigungsbehörde

Die Maßgaben/Auflagen wurden durch den satzungsgändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald vom erfüllt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom (Az.:) bestätigt.

Senftenberg, den Siegel Genehmigungsbehörde

Die Satzung zum Bebauungsplan (Stand: 01.12.2005) bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ort, Datum Vetschau, 05. Juli 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Die Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.07.2005 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.07.2005 im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht worden.

Ort, Datum Vetschau, 11. Nov. 2005 Siegel Bürgermeister [Signature]

Satzungsvermerk zur Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Auf Grund von § 233 (1) BauGB 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1369) i. V. m. § 10 (1) BauGB 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I, S. 718) und von § 81 (9) Nr. 1 BbgBO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert am 08.10.2003 (GVBl. I, S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 12/2002 "Am Kulturhaus", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan und Begründung haben den Stand

TEIL A - Planzeichnung (Maßstab 1 : 500)



LEGENDE / ZEICHENERKLÄRUNG

	WA 1	Allgemeines Wohngebiet
	Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)	öffentliche Grünfläche
	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)	
	WA 1	Allgemeines Wohngebiet
	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) - Nutzungskategorie -	
	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse II als Höchstgrenze
	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
	Firsthöhe	Traufhöhe
	Bauweise	Dachform
	PH	Firsthöhe
	TH	Traufhöhe
	Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)	
	Baugrenze	offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
	SDWDKWKD	Dachform Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdach
	Verkehrsfächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)	
	Straßenbegrenzungslinie	
	P	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
	Parkplatz	
	Verkehrsrün	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	zentraler Abfallsammelplatz Wertstoffcontainer	
	Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB)	
	37	Flurstücksgrenze mit Nummer
	87	Darstellung der Flächengliederung bei Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung in Gehwegflächen, PKW-Stellplätze und Fahrgassen
	eingemessener Laub-/Nadelbaum	
	Erhaltung von Bäumen	
	Erhaltung von Sträuchern	
	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Anpflanzen von Bäumen	
	Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	PR 1	Bezeichnung der Pflanzflächen
	Sonstige Pflanzflächen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)	
	Nachrichtliche Übernahme	
	37	Flurstücksgrenze mit Nummer
	87	Darstellung der Flächengliederung bei Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung in Gehwegflächen, PKW-Stellplätze und Fahrgassen
	eingemessener Laub-/Nadelbaum	

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich ihrer planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich der Satzung dem Stand vom

Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes Gemeinde Vetschau/Spreewald, Gemarkung Vetschau, Flur 5 Flurstücke 701, 702 und 284

Maßstab 1:500
Höhenbezug MHN, Lagebezugssystem ETRS 89
Vervielfältigungs Erlaubnis erteilt gem. § 3 (2) VermLiegG

TEIL B - Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 701, 702 und Teile des Flurstücks 284 der Flur 5, Gemarkung Vetschau.

1.2. Art der baulichen Nutzung

1.2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungen nach § 4 BauNVO (Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) allgemein zulässig. (§1 Abs. 3, 4, 5 und 6 BauNVO)

1.2.2 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach §4 (2) und (3) BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§1 Abs. 3, 5 und 6 BauNVO)

1.3. Maß der baulichen Nutzung

1.3.1 Abweichend von §17 BauNVO wird die Geschossflächenzahl (GFZ) in Baufeld WA1 auf 0,8 festgesetzt.

1.3.2 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse begrenzt.

1.3.3 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach §19 (4) Satz 2 durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nach §19 (4) Satz 1 ist unzulässig.

1.3.4 Garagen gem. §12 BauNVO, Nebenanlagen gem. §14 BauNVO und Stellplätze bzw. überdachte Stellplätze sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

1.4.1 Das Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze hinweg ist bis zu einer Tiefe von 1,0 m zulässig, wenn die Breite des vortretenden Bauteils unter 1/3 der zugehörigen Fassadenbreite beträgt.

1.4.2 Die Traufhöhe und Firsthöhe zu errichtender Gebäude darf die mit Planzeichen begrenzte Höhe über dem Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.

Der Höhenbezugspunkt ist die festgelegte Geländeoberfläche mit 62,90 m über NN.

1.5. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

1.5.1 Innerhalb des WA in Richtung Westen, Süden und Osten orientierte Außenwände von zu errichtenden Gebäuden müssen ein resultierendes Schalldämmmaß von er R'w, res = 45 dB erfüllen. Dazu sind bei einem Fensteranteil von maximal 40 v.H. der Außenwandfläche Schalldämmmaße von R'w,w,p = 50 dB für Wandflächen und R'w,f,p = 40 dB für Fenster durch Prüfzeugnis oder Berechnung nachzuweisen.

1.5.2 Innerhalb des WA in Richtung Norden orientierte Außenwände von zu errichtenden Gebäuden müssen ein resultierendes Schalldämmmaß von er R'w, res = 40 dB erfüllen. Dazu sind bei einem Fensteranteil von maximal 40 v.H. der Außenwandfläche Schalldämmmaße von R'w,w,p = 45 dB für Wandflächen und R'w,f,p = 35 dB für Fenster durch Prüfzeugnis oder Berechnung nachzuweisen.

1.5.3 Fenster von Schlafzimmern und Kinderzimmern in zu errichtenden Gebäuden sind auf der nördlich orientierten, dem Kulturhaus abgewandten Gebäuseite anzuordnen. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

1.5.4 Unmittelbar an der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 701 und 702, beginnend am Schnittpunkt mit der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 701, endend am Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung des Flurstücks 702, ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 2,5 m, gemessen ab OFG, als absorbierender Schallschirm zu errichten.

Ausnahmen hiervon sind zulässig zur Herstellung der Grundstückszufahrt für das Flurstück 702 unter Einbau eines Tors mit geschlossener Oberfläche und einer flächenbezogenen Masse von mindestens 10 kg/m².

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1. entfällt

2.2. Werbeanlagen (§ 81 (1) Nr. 2 BbgBO)
Werbeanlagen innerhalb des Baufeldes WA1 sind am Ort der Leistung anzubringen und dürfen das Erdgeschoss des Gebäudes nicht überragen. Ihre Fläche darf nicht mehr als 5 v.H. der jeweiligen Fassadenfläche bzw. 1,0 m² betragen.
Werbeanlagen mit gleitem oder wechselndem Licht sind unzulässig.

2.3. Stellplätze und Zufahrten (§ 81 (1) Nr. 1 BbgBO)
Stellplätze auf den Baugrundstücken im WA1 selbst können mit Pergola oder Carport überbaut werden, sofern diese mit Rankgehölzen begrünt wird.

2.3.2 Die maximal zulässige Breite der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken wird auf 4,0 m begrenzt.

2.4. Einfriedungen (§ 81 (1) Nr. 1 BbgBO)
Die Grundstücke im Baufeld WA1 sind zu öffentlichen Flächen hin einzufrieden.
Zulässig als Einfriedungen sind Holzzaune, Zäune aus Guß- oder Schmiedeeisen, ggf. mit Mauerpfeilern aus Sichtmauerwerk oder verputztem Mauerwerk sowie Hecken mit einer maximal zulässigen Höhe von 1,20 m und nach Festsetzung 1.5.4 notwendige Schallschutzwänden.

2.4.3 Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind auch Hecken mit eingezogenem Maschendrahtzaun gleicher Höhe zulässig. Hier wird die maximal zulässige Höhe auf 1,60 m festgesetzt.

2.5. entfällt

2.6. Schmutzwasser (§ 81 (6) BbgBO)
Für alle zu errichtenden Gebäude ist das anfallende Schmutzwasser über eine geeignete, bis zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation zeitlich befristete Einzelzölsung (Kleinkläranlage oder abflusssichere Sammelgrube) zu behandeln und zu entsorgen.
Die Errichtung von abflusssicheren Sammelgruben hat nach Baurecht zu erfolgen.

2.7. Gebäude, Dächer (§ 81 (1) Nr. 1 BbgBO)
Dächer von Hauptgebäuden sind als steil geneigte Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 50° zulässig. Unterschiedliche Neigungen der Hauptdachflächen sind unzulässig.

2.7.2 Die Dachdeckung von Hauptgebäuden ist als Ziegeldeckung in braunem bis rotem Farbton oder Farbton anthrazit auszuführen.

2.7.3 Dächer von Nebengebäuden sind zu errichten als Steildach der gleichen Deckung und Dachneigung wie das Dach des Hauptgebäudes. Abweichend hiervon können Garagen und Carports mit Flachdach errichtet werden.

2.7.4 Für Fassadenoberflächen sind Materialien wie Putz, Holz, Stein, Ziegel, Klinker, Keramik sowie Glas oder deren Kombination zulässig.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1.1 Auf dem Grundstück anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser ist zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

3.1.2 Im Baufeld WA1 ist eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

3.1.3 Im Geltungsbereich der Satzung sind auf den privaten Grundstücken Auffüllungen, Aufschüttungen und Abgrabungen von der vorhandenen Geländeoberfläche nur zur Herstellung von Anschlüssen an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Aufschüttungen für Terrassen sind als Ausnahme zulässig bis zu einer Höhe von 50 cm über festgelegter Geländeoberfläche mit 62,90 m über NN.

3.2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.2.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Baufeld WA1 sind die vorhandenen Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

3.2.2 Im Baufeld WA1 sind je angefangene 25 m² Fläche der Neuversiegelung mindestens ein einheimischer Laubbau bzw. zwei Obstbäume zu pflanzen.
Die Berechnung der versiegelten Fläche bezieht sich auf alle real versiegelten und teilversiegelten, auf die GRZ anzurechnenden bebauten Flächen unter Einbeziehung aller Anlagen nach § 12 und § 14 BauNVO.

3.2.3 Die Pflanzungen nach 3.2.2 erfolgen für bis zu 4 Laubbäume (Flurstück 701) und für bis zu 2 Laubbäume (Flurstück 702) auf dem Grundstück selbst innerhalb der mit Pl1 1 und dem Planzeichen 13.2.2 der PlanZV 90 gekennzeichneten Flächen.

3.2.4 Weitere nach 3.2.2 rechnerisch ermittelte, erforderliche Baumpflanzungen erfolgen auf Flurstück 284 und 546 als Bepflanzung der Parkstreifenflächen. Ausnahmen hiervon sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei Leistung von Ausgleichszahlungen zulässig.

3.2.5 Auf Flurstück 702 sind als Ausgleich für die Entfernung von Gehölzen 2 einheimische Laubbäume bzw. 4 Obstbäume zu pflanzen.

3.2.6 In Baufeld WA1 sind zusätzlich zu den angeführten Festsetzungen 5 v.H. der Grundstücksfläche mit Fluggehölzen aus blüten- und fruchtreichen Sträuchern anzupflanzen (Pflanzdichte 1x1 m).

3.2.7 Fensterlose Fassaden, Garagenwände und dgl. mit einer Breite von mehr als 5 m sollen mit Kletterpflanzen (Wilder Wein, Efeu, Kletterhortensie, Geißblatt oder Waldrebe) dauerhaft begrünt werden.

3.2.8 Im Baufeld WA1 ist entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu Flurstück 284 eine Hecke aus einheimischen Sträuchern auf dem Grundstück selbst innerhalb der mit Pl1 2 und dem Planzeichen 13.2.1 der PlanZV 90 gekennzeichneten Flächen anzupflanzen.

3.2.9 Die Pflanzfläche Pl1 3 ist als öffentliche Grünfläche - Gehölzstreifen - zu erhalten.

3.2.10 Für alle Pflanzmaßnahmen, die aufgrund grünordnerischer Festsetzungen durchgeführt werden, sind Pflanzen der Pflanzliste zu verwenden. Es gelten die Festsetzungen zu Mindestqualitäten für Bäume nach 3.2.11.

3.2.11 Mindestqualität Baumpflanzung:
- einheimischer Laubbau nach Pflanzliste: Hochstamm, STU 12 bis 14 cm
- einheimischer Obstbaum nach Pflanzliste: Hochstamm, STU 8 bis 10 cm

3.2.12 entfällt

3.2.13 Auf den in der Planzeichnung dargestellten Standorten innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Verkehrsrün sind standortgerechte Laubbäume, Hochstamm, abweichend von 3.2.11 mit STU 14 bis 16 cm, anzupflanzen.

3.2.14 Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für Pflanzgebiet Bäume kann um bis zu 3 m abgewichen werden.

3.3. Pflanzliste als Festsetzung

3.3.1 Bäume (B)

3.3.2 Sträucher (S)

3.3.3 Eingriff, Weißdorn

3.3.4 Wald-Geißblatt

3.3.5 Schlehe

3.3.6 Hunds-Rose

3.3.7 Hecken-Rose

3.3.8 Filzrose

3.3.9 Gemeinh. Brombeere

3.3.10 Himbeere

3.3.11 Fungel-Kreuzdorn

3.3.12 Ohr-Weide

3.3.13 Sal-Weide

3.3.14 Graue Weide

3.3.15 Kriech-Weide

3.3.16 Korn-Weide

3.3.17 Wands-Weide

3.3.18 Besen-Ginster

3.3.19 Gewöhnlicher Schneeball

Sonstige Hinweise

4. Sonstige Hinweise

4.1 Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Toncherben, Metallscherven, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denk